

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30037 Hannover, den 14. Januar 1997
Postfach 3726 u. 3727
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3225 III 21, 21a R 245-1

Rundverfügung G4/1997

Zusatzversicherungspflicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates unserer Zusatzversorgungskasse vom 23. Mai 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) ist § 17 Abs. 3 der Versorgungsordnung dahingehend ergänzt worden, daß Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen einer Förderungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden, grundsätzlich nicht mehr der Zusatzversicherungspflicht unterliegen. Diese Änderung, die am 1. Januar 1997 in Kraft tritt, entspricht den Satzungsbestimmungen der kommunalen und übrigen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Der Ausschluß von der Versicherungspflicht tritt in den Fällen nicht ein, in denen die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Dienstvertrag ausdrücklich vereinbart wird. **Eine solche Vereinbarung setzt voraus, daß dem Anstellungsträger die für die Zusatzversorgung aufzuwendenden Mittel zur Verfügung stehen.** Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, daß die Anstellungsträger auch hinsichtlich der Teilnahme der in Betracht kommenden Personen an der Zusatzversorgung den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten haben.

Wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Programme beschäftigt werden, gemäß den ab 1. Januar 1997 geltenden Bestimmungen der Versorgungsordnung nicht an der Zusatzversorgung teilnehmen - was künftig die Regel sein wird - ist die in § 5 der Muster-Dienstverträge für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen (Anlagen 5 und 6 der Dienstvertragsordnung) vorgesehene Vereinbarung über die zusätzliche Altersversorgung zu streichen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Versorgungsordnung in unserer Zusatzversorgungskasse versichert worden sind, bleiben bis zum Auslaufen ihres gegenwärtigen Dienstvertrages versichert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff